

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten für unsere Bestellungen von Lieferungen/Leistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden AEB. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn wir deren Geltung nicht ausdrücklich widersprechen und/oder Lieferungen/Leistungen des AN vorbehaltlos entgegennehmen.
- 1.2 Mit der Annahme der Bestellung erkennt der AN unsere AEB ausdrücklich an, es sei denn, dass er diesen unverzüglich nach Eingang der Bestellung ausdrücklich schriftlich widersprochen hat. Die Übersendung von bzw. der Verweis auf eigene Bedingungen des AN gilt nicht als Widerspruch gegenüber der Geltung dieser AEB.
- 1.3 Diese AEB gelten auch für alle nachfolgenden Geschäfte im laufenden Geschäftsverkehr. Neufassungen dieser AEB werden gegenüber dem AN wirksam, sobald wir ihm einen schriftlichen Änderungshinweis erteilt haben.

## **2. Angebote, Bestellungen**

- 2.1 Soweit der AN uns auf eine Bestellanfrage (invitatio ad offerendum) hin ein Angebot macht, muss er uns auf jegliche Abweichungen dieses Angebotes von der Anfrage ausdrücklich und deutlich hinweisen. Soweit ein entsprechender Hinweis unterbleibt, gilt der Inhalt der Anfrage als verbindlich.
- 2.2 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Voranschlägen, Konzepten etc. sowie sonstige Planungs- und Vorleistungen des AN werden nur dann gewährt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Entgegennahme solcher Leistungen durch uns begründet keine Verpflichtung zur Auftragserteilung.
- 2.3 Der AN ist an sein Angebot für die Dauer von 8 Wochen nach Zugang bei uns gebunden.
- 2.4 Wir sind auch nach Vertragsschluss dazu berechtigt, Änderungen des Vertragsgegenstandes zu verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Die Vergütung des AN sowie die von ihm einzuhaltenden Liefer- bzw. Leistungstermine sind in diesem Fall entsprechend anzupassen.

## **3. Preise**

- 3.1 Die in unseren Bestellungen ausgewiesenen Preise sind bindend. Sie gelten frei von uns benannten Verwendungsstelle einschließlich Verpackung und Fracht sowie aller sonstigen Nebenkosten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten. Mit den in der Bestellung ausgewiesenen Preisen ist alles abgegolten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung aller vereinbarten Lieferungen und Leistungen durch den AN erforderlich ist.
- 3.2 Der AN ist in keinem Fall dazu berechtigt, mit uns vereinbarte Preise einseitig zu ändern.

## **4. Eigentums- und Gefahrübergang**

- 4.1 Mit der Übergabe an uns werden Liefergegenstände unser Eigentum. Dasselbe gilt für Werkleistungen. Eigentumsvorbehalte akzeptieren wir nicht. Ausgenommen hiervon ist der einfache Eigentumsvorbehalt.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen verbleibt bis zur Ablieferung an der von uns benannten Empfangsstelle bei dem AN. Soweit wir den AN mit einer Werkleistung beauftragt haben, trägt dieser die Gefahr bis zur Abnahme der Werkleistung durch uns.

## **5. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung**

- 5.1 Auf unser Verlangen hin sind Rechnungen an uns als elektronische Rechnungen über ein von uns vorgegebenes Rechnungssystem zum elektronischen Rechnungsaustausch zu stellen. Der AN hat sich hierzu bei dem Rechnungssystem anzumelden, wodurch dem AN portofreie Kosten entstehen. Eingehende Papierrechnungen können wir um eine angemessene Kostenpauschale kürzen.
  - 5.2 Rechnungen - auch elektronische - müssen den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen genügen und sind von dem AN unverzüglich nach der Durchführung der Lieferung/Leistung unter Angabe der Bestellnummer, der RGM-Auftragsnummer, der Liefer-/Leistungsadresse bzw. des vertragsgegenständlichen Objektes, des Liefer-/Leistungsdatums bzw. -zeitraums, der Liefermenge sowie der Lieferscheinnummer bei uns einzureichen. Den Rechnungen sind sämtliche zu ihrer Nachvollziehung und Prüfung erforderlichen Daten, Dokumente und sonstige Nachweise beizufügen.
  - 5.3 Wir überprüfen eingehende Rechnungen dahingehend, ob sie den Anforderungen gem. 5.2 genügen. Soweit dies nicht der Fall ist, weisen wir die Rechnung innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zurück. Zurückgewiesene Rechnungen gelten erst dann als zugegangen und werden frühestens dann fällig, wenn sämtliche fehlenden Informationen gem. 5.2 bei uns eingegangen sind.
  - 5.4 Unsere Zahlung erfolgt nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung gem. 5.2 – jedoch nicht vor Empfang der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung – nach unserer Wahl innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Kalendertagen mit 1,5 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzüge.
  - 5.5 Auch wenn wir dies im Einzelfall nicht zum Ausdruck gebracht haben, erfolgt unsere Zahlung stets unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages durch den AN sowie der preislichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnung.
  - 5.6 Eine Aufrechnung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung sowie mit einer Forderung in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis (insbesondere Vergütungsansprüche im Verhältnis zu Mängelansprüchen in demselben Vertragsverhältnis) zulässig.
- ## **6. Termine, Lieferzeit, Vertragsstrafe**
- 6.1 In unseren Bestellungen angegebene Liefer-/Leistungsfristen sind bindend. Der AN ist zu Teilleistungen nicht berechtigt.
  - 6.2 Erkennt der AN, dass er die vereinbarte Liefer-/Leistungszeit möglicherweise nicht einhalten kann, hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung sowie der ergriffenen Maßnahmen zu in-

formieren. Durch diese Mitteilung ändert sich nicht die vereinbarte Liefer-/Leistungsfrist.

- 6.3 In jedem Fall einer schuldhaften Überschreitung von Liefer-/Leistungsfristen verwirkt der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme pro Arbeitstag bis zur vollständigen Erbringung der geschuldeten Leistung bzw. (bei Werkverträgen) bis zur vollständigen Abnahme der Leistung, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der Auftragssumme. Verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch von uns gesetzte Nacherfüllungsfristen.
  - 6.4 Nach unserer Wahl können wir bei Verzug des AN anstelle dieser Vertragsstrafe unsere gesetzlichen Ansprüche geltend machen.
- ## **7. Gewährleistung**
- 7.1 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen im Zeitpunkt der Leistungserbringung dem anerkannten und aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und Herstellern entsprechen. Über ihm bekannt gewordene bevorstehende Veränderungen dieser Vorgaben wird er uns unverzüglich unterrichten. Sämtliche von dem AN eingesetzten Messmittel müssen rückführbar kalibriert sein.
  - 7.2 Die Gewährleistungsverpflichtung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich § 478 BGB, soweit nachfolgend nichts hiervon Abweichendes geregelt wird. In jedem Fall sind wir berechtigt, von dem AN nach unserer Wahl Nachbesserung oder die Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Unser Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, behalten wir uns ausdrücklich vor.
  - 7.3 Soweit uns kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten treffen, beschränken sich unsere Prüfungspflichten auf die Prüfung der Ware auf ihre Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie eine stichprobenartige Überprüfung der wesentlichen Warenmerkmale. Sind offene Mängel erkennbar, werden wir diese dem AN unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ware, schriftlich anzeigen. Versteckte Mängel rügen wir unverzüglich nach ihrer Entdeckung.
  - 7.4 Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln auf Kosten des AN selbst durchzuführen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
  - 7.5 Der AN steht für die Beschaffung der für seine Lieferungen/Leistungen erforderlichen Materialien, Informationen, Personalkapazitäten, etc. uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften ein. Für unsere Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist mindestens 3 Jahre beträgt.
- ## **8. Schutzrechte**
- 8.1 Der AN garantiert, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte und keine Urheberrechte, verletzt werden.
  - 8.2 Wenn wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, so ist der AN verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Schäden und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit unserer Inanspruchnahme durch den Dritten aufgrund der Rechtsverletzung notwendigerweise erwachsen. Unser Freistellungsanspruch verjährt nach 10 Jahren, beginnend mit der Ablieferung bzw. Abnahme.
- ## **9. Haftung**
- 9.1 Soweit nicht aus diesen AEB oder aus anwendbaren zwingenden Rechtsvorschriften etwas anderes hervorgeht, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des AN gegen uns, unsere Organe, unsere gesetzlichen Vertreter sowie unsere Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
  - 9.2 Dieser Ausschluss unserer Haftung gilt nicht für Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch uns (bzw. durch unsere Organe, gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen) beruhen. Er gilt außerdem nicht für Schäden, die aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns (bzw. durch unsere Organe, gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen) entstehen.
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang unserer Haftung (bzw. der Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) begrenzt auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbareren Schadens, soweit uns (bzw. unseren Organen, gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen) nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfangs bei jeder Fahrlässigkeit gilt. Unsere Haftung ist ferner insoweit nicht begrenzt, als wir zwingend nach gesetzlichen Vorschriften haften, sowie im Fall einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen.

## **10. Haftung des AN, Freistellung**

- 10.1 Der AN haftet – auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Er kann sich von seiner Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht durch den Nachweis ordnungsgemäßer Auswahl und Überwachung befreien.
- 10.2 Soweit der AN für einen Schaden verantwortlich ist, für den wir im Außenverhältnis gegenüber dem Geschädigten oder Dritten haften (insbesondere soweit sich ein Produkthaftungsrisiko realisiert), ist der AN dazu verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von jeglichen Schadensersatzansprüchen des Geschädigten oder Dritter freizustellen. Die Entscheidungsbefugnis über den Inhalt und den Umfang der zur Schadensabwehr zu treffenden Maßnahmen liegt bei uns. Insoweit geben wir dem AN jedoch zunächst die Gelegenheit zur Untersuchung des Schadens und zur Stellungnahme, soweit dies für uns zumutbar ist.
- 10.3 Der AN hat während und nach Beendigung des Vertrages einen Haftpflichtversicherungsschutz in ausreichendem Umfang vorzuhalten, auch gegen

Produkt haftungsrisiken. Auf Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich, ist uns ein entsprechender Versicherungsnachweis vorzulegen.

#### 11. Abtretungen

Der AN darf seine Forderungen gegen uns nur dann an einen Dritten abtreten, wenn wir der Abtretung schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung darf von uns nicht unbillig verweigert werden. Im Fall der Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.

#### 12. Geheimhaltung, Datenschutz

12.1 Der AN ist dazu verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die wir ihm anlässlich seiner Zusammenarbeit mit uns zugänglich machen, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu verwenden. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Dies gilt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AN (insbesondere seine Mitarbeiter und von ihm eingeschaltete Subunternehmer) hat dieser entsprechend zu verpflichten.

12.2 Wir weisen darauf hin, dass wir die Daten des AN unter Beachtung der Datenschutzgesetze speichern und verarbeiten.

12.3 Dem AN ist es nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erlaubt, mit der Zusammenarbeit mit uns zu werben oder uns gegenüber Dritten als Referenzkunden zu benennen.

#### 13. Arbeitsmittel, Beistellungen

13.1 Der AN stellt die zur Erbringung seiner Leistungen notwendigen Arbeitsmittel, ohne dass dies von uns gesondert vergütet wird.

13.2 Der AN hat die ihm für die Erbringung seiner Leistungen übergebenen Daten, Dokumente, eventuelle Beistellungen etc. unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und uns unverzüglich mitzuteilen, ob sich hieraus Hindernisse ergeben, welche der Leistungserbringung entgegenstehen. Das gilt auch dann, wenn sich später solche Hindernisse zeigen. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu beschaffender Daten, Dokumente, Beistellungen etc. kann sich der AN nur dann berufen, wenn er diese von uns trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

13.3 Dem AN zur Erfüllung seiner Leistungspflichten übergebene Daten, Dokumente und beigestellte Gegenstände bleiben unser Eigentum. Sie sind als solche von dem AN zu kennzeichnen und getrennt zu lagern bzw. zu verwalten und sind uns einschließlich der überlassenen Schlüssel und Räume nach Beendigung des Vertrages unverzüglich, spätestens nach einer Woche, in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

#### 14. Leistungsnachweise

Sämtliche Leistungen des AN sind durch entsprechend aussagekräftige Nachweise (unterschiedene Prüfprotokolle, Arbeitsscheine, Abnahmebescheinigungen, Stundenzettel etc.) zu belegen. Auf unser Verlangen sind diese Nachweise jederzeit vorzulegen und es ist Auskunft über die bereits durchgeführten Arbeiten zu erteilen. Für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten sind uns die Nachweise unverzüglich, d.h. spätestens zu Beginn der der Ausführung folgenden Woche, zur Bestätigung vorzulegen. Rechnungen des AN werden nicht fällig, bevor uns diese Nachweise vorliegen.

#### 15. Ausführung der Arbeiten

15.1 Bei der Leistungserbringung sind die betrieblichen Belange unseres Kunden und der übrigen Beteiligten am Ort der Leistungserbringung, insb. Mietern und anderer für uns tätiger Unternehmen zu berücksichtigen und Störungen durch den AN weitestmöglich zu vermeiden. Der AN hat insb. die Hausordnung, Brandschutzordnung oder sonstige, für den Betrieb des Kunden geltende Verhaltensmaßregeln zu befolgen und seine Mitarbeiter entsprechend anzuweisen.

15.2 Im Falle einer Behinderung des AN bei der Ausführung seiner Arbeiten ist diese Behinderung, auch wenn sie offenkundig ist, unverzüglich schriftlich bei uns anzuzeigen. Unterlässt der AN diese Anzeige, kann er sich auf die Behinderung nur dann berufen, wenn uns die Behinderung bekannt war.

15.3 Der AN ist dazu verpflichtet, die von ihm zu erbringenden Leistungshandlungen selbst oder durch eigene Arbeitnehmer vorzunehmen. Eine Beauftragung von Subunternehmern ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

15.4 Werbung in eigener Sache im Zuge der Leistungserbringung ist dem AN untersagt.

15.5 Der AN wird die geltenden Bestimmungen des Arbeitsschutzes einhalten. Maschinen, Werkzeuge und sonstige Geräte sind in betriebssicherem und vorchriftsmäßigem Zustand zu halten.

15.6 Der AN wird den Umweltschutz hinsichtlich der gesetzlichen Normen beachten, Umweltbelastungen minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich verbessern, insbesondere möglichst umweltfreundliche Produkte und Verfahren einsetzen.

15.7 Der AN wird keine Form von Korruption oder Bestechung tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einlassen.

#### 16. Personaleinsatz des AN

16.1 Der AN verpflichtet sich, nur solche Arbeitskräfte einzusetzen, die zuverlässig und ihrer Aufgabe entsprechend qualifiziert sind und für welche die gesetzlichen Sozialabgaben abgeführt werden, sowie zur Einhaltung der geltenden Tarifabkommen. Für das Vorhandensein sowie die Gültigkeit der erforderlichen fachlichen Zulassungen und öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse steht der AN ein. Er wird ausländische Arbeitskräfte nur mit gültigen Aufenthalts- und Arbeitspapieren sowie allen weiteren erforderlichen behördlichen Genehmigungen einsetzen.

16.2 Der AN wird uns auf Verlangen die Einhaltung seiner Verpflichtungen gem. Ziff. 16.1 nachweisen. Er stellt uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, mit denen wir aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtungen durch den AN konfrontiert werden. Die Freistellungsverpflichtung gilt auch für öffentlich-rechtliche Geldbußen, Ordnungsgelder, etc.

16.3 Für den Fall, dass wir und/oder der AN dem Anwendungsbereich des Arbeitnehmerentendengesetzes (AEntG) unterliegen, garantiert der AN, dass er die Bestimmungen des AEntG in seiner jeweiligen Fassung einhält und insbeson-

dere seiner Verpflichtung zur Zahlung des jeweils geltenden Mindestentgeltes an seine Arbeitnehmer sowie zur Zahlung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge an die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachkommt. Der AN sichert zu, nur Subunternehmer zu beauftragen, die ihm gegenüber schriftlich die entsprechende Einhaltung dieser Voraussetzungen zugesichert haben.

Der AN wird uns auf unser Verlangen alle zur Überprüfung der Einhaltung des AEntG angeforderten Informationen und Unterlagen offen legen.

Für den Fall, dass wir gem. § 14 AEntG als Bürge auf Zahlung des Mindestentgeltes oder auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen werden, stellt der AN uns von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Im Fall einer solchen Inanspruchnahme sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Darüber hinaus haftet uns der AN für jeden Schaden, der uns aus der Nichtbefolgung der Vorschriften des AEntG durch ihn oder einen von ihm eingesetzten Subunternehmer entsteht.

16.4 In jedem Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des AEntG verwirkt dieser eine Vertragsstrafe von 5.000,00 €. Dem AN steht der Nachweis frei, dass kein Verstoß vorliegt.

16.5 Der AN wird die Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter gewährleisten und deren Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte sowie die Belange des Datenschutzes beachten. Er wird keine inakzeptable Behandlung von Arbeitnehmern oder die Ausübung von Zwang oder Drohung dulden, auch nicht durch von ihm eingesetzte Subunternehmer.

16.6 Der AN stellt sicher, dass das von ihm oder durch seine Subunternehmer eingesetzte Personal entsprechend der jeweiligen Funktion gekleidet ist und ein gepflegtes Erscheinungsbild sowie ein ordentliches Verhalten aufweist. Soweit die jeweils gestellte Aufgabe dies erfordert, muss die deutsche Sprache beherrscht werden. Auf unser Verlangen ist unsere Dienstkleidung ist zu tragen.

16.7 Der AN und seine Mitarbeiter bzw. Subunternehmer sind dazu verpflichtet, uns sämtliche Stör- und Schadensfälle und sonstige besonderen Vorkommnisse in dem Objekt (insb. Unfälle, Diebstähle und Schlüsselverluste) unverzüglich zu melden.

16.8 Das in dem Objekt befindliche Eigentum Dritter, insb. unseres Auftraggebers (z.B. Telefon- oder EDV-Anlagen) darf nicht benutzt werden. Die Einsichtnahme in Unterlagen und sonstige Datenträger ist strikt untersagt. Fundsachen im Objekt sind unverzüglich dem Hausmeister zu übergeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

16.9 Wir können aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die Regelungen dieser AEB, den sofortigen Austausch von Mitarbeitern des AN oder der von ihm eingesetzten Subunternehmer verlangen.

#### 17. Kündigung

17.1 Kündigungsrechte stehen uns in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang zu, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.

17.2 Unbeschadet unserer sonstigen Rechte zur Kündigung können wir Verträge über Leistungen aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder wenn das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt bzw. eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

17.3 Ein wichtiger Grund zur (Teil)Kündigung liegt auch vor, wenn unser Auftraggeber den der Leistung zugrunde liegenden Gebäudemanagementvertrag ganz oder teilweise kündigt bzw. ein Leistungsbestandteil entfällt, z.B. durch Objektverkauf oder Leistungsreduzierung, oder er im Rahmen des Gebäudemanagementvertrages von uns eine andere Leistung als die des AN verlangt, so dass für uns die Aufrechterhaltung des Vertrages mit dem AN ganz oder teilweise sinnlos oder unzumutbar wird.

17.4 Im Fall des vorstehenden Absatzes 3 endet ein Vertrag – auch ohne dass wir gegenüber dem AN eine Kündigung ausgesprochen haben – automatisch in dem Zeitpunkt, in welchem die Kündigung bzw. Leistungsreduzierung oder das Verlangen einer anderen Leistung durch unseren Auftraggeber uns gegenüber wirksam wird.

17.5 Im Fall der Kündigung oder einer sonstigen vorzeitigen Beendigung des Vertrages entfällt der Vergütungsanspruch des AN insoweit, als die von ihm geschuldeten Leistungen im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages noch nicht erbracht sind.

#### 18. Sonstiges

18.1 Der AN stimmt schon jetzt einer eventuellen Übertragung des zugrundeliegenden Vertrages durch den AG auf eine mit dem AG verbundene Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff AktG zu.

18.2 Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist die vereinbarte Verwendungsstelle, für von uns zu leistende Zahlungen unser Geschäftssitz.

18.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist für beide Teile unser Firmensitz in Dortmund. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Hiervon abweichend können wir den AN auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch nehmen.

18.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie aller weiteren Abkommen über den internationalen Warenkauf.

18.5 Der Inhalt der Vertragsunterlagen sowie diese AEB geben die zwischen dem AN und uns getroffenen Vereinbarungen abschließend wieder. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für jede Änderung oder die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bzw. eine Abweichung von ihm.

18.6 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was vereinbart wurde. Dasselbe gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.